Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

www.zivilschutz.admin.ch

Abteilung Material Sektion Technik **3003 Bern**

MERKBLATT Nr 14

ZU DEN RICHTLINIEN ÜBER DEN UNTERHALT SOWIE DIE ENTSORGUNG VON ZIVILSCHUTZMATERIAL

TRANSPORTWAGEN UND MATERIALANHÄNGER

	Ind	Datum	Vis	Änderungen		Bear	beitung		
	а	30.03.01	Kne	Neue Vorlage, ersetz	t Merkblatt Nr 14 vom 10.12.1999	H. Kı	ebs		
p e	b	21.03.02	Tz	Neue Vorlage, ersetzt Merkblatt Nr 14 vom 30.03.01					
ga	С					Tel	031/322 5	50 20	
S	d					Fax	031/322 5	52 98	
↑	е						4 4	Index	Seite
	Freig	abe	Datum:	21.03.02	Visum:		14	b	1/4

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Immatrikulation	3
4	Nachprüfungen	3
5	Stilllegung	4
6	Massnahmen während der Stilllegung	4
7	Massnahmen bei der Wiederinbetriebnahme	

1 Ziel und Zweck

Dieses Merkblatt gibt Antwort auf wiederkehrende Fragen aus Zivilschutzorganisationen betreffend der Immatrikulation und der Nachprüfung von Transportwagen und Materialanhänger.

Durch eine fachgerechte Einlagerung und Stilllegung wird erzielt, dass die Transportwagen und Materialanhänger in einwandfreiem Zustand eingesetzt werden können. Es soll verhindert werden, dass beim ordentlichen Gebrauch Personen oder Sachen zu Schaden kommen.

2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Transportwagen der Kompressoren 67, 69 und 90, sowie für die Materialanhänger des Zivilschutzes.

3 Immatrikulation

Die Transportwagen und Materialanhänger dürfen ohne Kontrollschild und Eidgenössischen Fahrzeugausweis (grauer Ausweis) nicht auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.

Zur Immatrikulation des Transportwagens oder des Materialanhängers muss dazu der jeweiligen kantonalen Motorfahrzeugkontrolle der Prüfbericht, Form. 13.20 A unterbreitet werden (chamois-farbiges Formular).

Dieser Prüfbericht enthält Informationen bezüglich Karosserieart und Nummer des Typenscheines und wurde mit jedem Wagen oder Anhänger mitgeliefert.

4 Nachprüfungen

Transportwagen und Materialanhänger des Zivilschutzes unterliegen keiner periodischen Prüfpflicht. Dies auch im Falle, dass solches Material von einem Kanton in den anderen verschoben werden sollte.

Diese Bestimmung gilt nach Strassenverkehrsrecht: Verordnung vom 19.06.1995 über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS); 2. Kapitel: Einzelprüfung nach der Zulassung; Art. 33: Periodische Prüfpflicht; Paragraph C; Absatz 7.

5 Stilllegung

en. e Stillle- Reifen
Reifen
Reifen
Reifen
en